

Synopsis

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **405**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 8. November 2022
	Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes, beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008 (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:
<p>§ 15 Bewilligung</p> <p>¹ Die Erteilung von Privatunterricht oder die Errichtung von Privatschulen wird vom Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt.</p> <p>² Für die Erteilung einer Bewilligung gemäss Absatz 1 wird vorausgesetzt, dass</p> <p>a. die Trägerschaft der Privatschule oder die Privatunterricht erteilende Person die für die Ausübung dieser öffentlichen Aufgabe notwendige Vertrauenswürdigkeit besitzt,</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 8. November 2022
<p>b. die Privatunterricht erteilende Person oder die an der Privatschule unterrichtenden Lehrpersonen eine gleichwertige pädagogische Ausbildung vorweisen können wie die der öffentlichen Schulen und</p> <p>c. der Lehrplan den kantonalen Vorschriften entspricht.</p> <p>³ Eine Privatunterricht erteilende Person darf nicht mehr als vier Lernende unterrichten.</p> <p>⁴ Die Dienststelle Volksschulbildung prüft, ob das für die öffentlichen Schulen vorgeschriebene Lernziel durch den Unterricht der privaten Anbieterinnen und Anbieter erreicht wird. Bei ungenügendem Unterricht wird die Bewilligung entzogen und die Einweisung der Lernenden in eine öffentliche Schule verfügt.</p>	<p>b. die Privatunterricht erteilende Person oder die an der Privatschule unterrichtenden Lehrpersonen <u>in der Regel über eine gleichwertige pädagogische stufen- und fachgemässe Ausbildung vorweisen können wie die der öffentlichen Schulen verfügen</u> und</p>
	<p>§ 33b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. August 2023</p> <p>¹ Kinder, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. August 2023 von ihren Eltern privat unterrichtet worden sind, können nach bisherigem Recht bis zum Ende der Primarschulstufe weiterhin von ihren Eltern privat unterrichtet werden.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Guido Graf</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 8. November 2022
	Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser